

Inhaber der elterlichen Sorge

Peter-Christian Kunkel

1. Eltern sind miteinander *verheiratet* —————> gemeinsame Sorge (§ 1626 BGB)

2 Eltern sind getrennt/*geschieden* —————> gemeinsame Sorge (§ 1626 BGB)

3. Eltern sind bei Geburt des Kindes *nicht miteinander verheiratet* und haben

a) Sorgeerklärungen abgegeben —————> gemeinsame Sorge (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB)

b) keine Sorgeerklärungen abgegeben —————> Alleinsorge der Mutter (§ 1626a Abs. 3 BGB)

c) auf Antrag eines Elternteils beim FamG — — — — die gemeinsame Sorge übertragen bekommen (§ 1626 Abs.1 Nr.3, Abs.2 BGB)

4. Die Eltern sind bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet und die *Mutter* ist *minderjährig*

—————> Die Personensorge liegt für die gesetzliche Vertretung bei einem Amtsvormund.

—————> Die tatsächliche Personensorge hat aber die Mutter neben dem Amtsvormund.

—————> Sind sich Mutter und Vormund nicht einig, entscheidet die Mutter (§ 1673 Abs. 2 BGB).

Sind die Eltern *gestorben* oder sind sie in ihrem Sorgerecht tatsächlich oder rechtlich (durch das Familiengericht) *beschränkt*:

→ Vormund entscheidet, wenn Personensorge bei Eltern nicht mehr besteht.

→ Pfleger entscheidet insoweit, als Eltern in ihrem Sorgerecht beschränkt sind.

5. Für *Stiefeltern* gilt:

→ Der Stiefelternteil hat

- die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens;
- ein Alleinentscheidungsrecht bei Gefahr im Verzug.

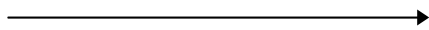
(„Kleines Sorgerecht“ aus § 1687b BGB)

6. Für *Pflegeeltern* gilt:

→ Die Pflegeperson ist berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden, wenn das Kind für längere Zeit in Familienpflege bei ihr lebt und die leiblichen Eltern nichts anderes bestimmt haben (§ 1688 BGB).

Außerdem kann die Pflegeperson beim Familiengericht die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge beantragen (§ 1630 Abs. 3 BGB).

7. Für (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner einer *eingetragenen Lebenspartnerschaft* gilt:



Der Lebenspartner hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes; ein Alleinentscheidungsrecht bei Gefahr in Verzug.
(„Kleines Sorgerecht“ aus § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz).

Beachte:

Der Personensorgeberechtigte kann Teile seines Erziehungsrechtes zur Ausübung an einen **Erziehungsberechtigten** übertragen, z.B. an den nicht sorgeberechtigten Vater zur Wahrnehmung von Aufgaben im Elternbeirat.

© Kunkel 2015

Hinweis

Veröffentlicht am 07.04.2015 unter <http://www.SGBVIII.de/S152.pdf>